

Umlagenordnung der ÖTK 2024 (Kammerbeiträge pro Jahr in EUR)

Status der Mitglieder	Ordentliche Mitglieder	Außerordentliche Mitglieder
<p>A-Status Mitglieder</p> <p>1. Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) mit A-Status sind Tierärzte, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine freiberufliche selbstständige Tätigkeit ausüben, • Kammermitglieder, die Gesellschafter einer Tierärztesellschaft sind (gemäß § 9 Abs 6 TÄKamG) sowie • Kammermitglieder, die ausschließlich tierärztliche Tätigkeiten in Form von Praxisvertretungen sowie Not- oder Bereitschaftsdiensten (gemäß § 14 Abs 6 TÄG) ausüben und dabei weder eine Ordination oder eine private Tierklinik führen (Abteilung der Selbstständigen). <p>2. Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) mit A Status, welche Ihre selbstständige Tätigkeit erstmalig aufnehmen oder erstmalig eine Praxis eröffnen, können sich auf Antrag maximal für die ersten 12 Berufsmonate, wenn die Einkünfte aus selbstständiger tierärztlicher Tätigkeit (zuzüglich sonstiger Einkünfte) EUR 30.000,00 nicht übersteigen, auf 75% von Status A1 reduzieren lassen.</p>	<p>898,00 (Status A1)</p> <p>673,00 auf Antrag (Status A2)</p>	
<p>B-Status Mitglieder</p> <p>1. Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) mit B-Status sind Tierärzte, die den tierärztlichen Beruf im Arbeitsverhältnis ausüben und nicht Mitglieder der Abteilung der Selbstständigen sind (Abteilung der Angestellten).</p> <p>2. Status B-Mitglieder, welche einen durchschnittlichen Bruttobezug von EUR 2.234,22 pro Monat aus unselbstständiger tierärztlicher Tätigkeit nicht überschreiten, können sich auf Antrag auf 75% von Status B1 reduzieren lassen.</p>	<p>495,00 (Status B1)</p> <p>372,00 auf Antrag (Status B2)</p>	
<p>C-Status Mitglieder</p> <p>Nicht mehr tierärztlich tätige Kammermitglieder, die Empfänger einer Unterstützung aus dem Versorgungsfonds bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit sind und ihren Berufssitz/Dienstort für das Kalenderjahr abgemeldet haben. Weiters auch nicht mehr tätige Kammermitglieder (vormals Pflichtmitglieder Abteilung der Selbstständigen oder Abteilung der Angestellten), die jedoch Pflichtmitglieder für das Kalenderjahr in der Sterbekasse i.S.d. § 56 Abs 1 2. Satz TÄKamG sind.</p>		<p>122,00</p>

Umlagenordnung der ÖTK 2024 (Kammerbeiträge pro Jahr in EUR)

Status der Mitglieder	Ordentliche Mitglieder	Außerordentliche Mitglieder
<p>D-Status Mitglieder Tierärztinnen und Tierärzte, die nicht ordentliche Mitglieder sind, können der Tierärztekammer freiwillig durch Erklärung als außerordentliche Mitglieder mit D-Status beitreten, wenn sie in die Tierärzteliste eingetragen sind.</p>		122,00
<p>E-Status Mitglieder Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) mit E-Status sind Tierärzte, die im Rahmen ihres Präsenzdienstes beim österreichischen Bundesheer tierärztlich tätig sind (Abteilung der Angestellten).</p>	befreit	
<p>F-Status Mitglieder Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) mit F-Status sind Tierärzte, die aufgrund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes vom Arbeitsamt eine Vergütung erhalten. Weiters fallen Tierärzte, die aufgrund eines international anerkannten wissenschaftlichen Austausch- oder Schulungsprogramms an einer universitären veterinärmedizinischen Ausbildungsstätte oder einer dazu berechtigten Ordination/privaten Tierklinik im Inland in einem zeitlich befristeten Dienstverhältnis stehen und nicht unter § 5 Abs 3 TÄG fallen, in den F-Status.</p>	befreit	
<p>G-Status Mitglieder Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) mit G-Status sind Tierärzte, die auf Grund des vorzeitigen Mutterschutzes, Mutterschutzes oder Karenz nicht tierärztlich tätig sind, der Dienstort bleibt jedoch angemeldet (Abteilung der Angestellten).</p>	befreit	
<p>H-Status Mitglieder Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) mit H-Status sind Tierärzte, denen die Befugnis zur Berufsausübung auf Grund eines Erkenntnisses der Disziplinarkommission befristet entzogen wurde, sowie stellenlos gewordene Pflichtmitglieder, die als arbeitssuchend gemeldet sind und auf entsprechenden Antrag – für die Dauer des Vorliegens dieser Umstände - von der Kammerumlage befreit sind..</p>	befreit auf Antrag	

➤ Die Pflichtbeiträge an die Kammer sind zur Gänze von der Steuer absetzbar.

Bitte beachten Sie:

Dieses Schreiben dient lediglich zur Information, es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Bei Fragen steht Ihnen das Kammeramt gerne zur Verfügung. Sie finden die Rechtsgrundlage, die Umlagenordnung 2024, auf der Homepage der Österreichischen Tierärztekammer: https://www.tieraerztekammer.at/fileadmin/daten/Oeffentlicher_Bereich/Kammer/Kundmachung_n/2023/Umlagenordnung_2024.pdf